

Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB für das Rumpfgeschäftsjahr 2009 (1. Oktober 2009 – 31. Dezember 2009)

Die Prinzipien verantwortungsbewusster und guter Unternehmensführung bestimmen das Handeln des Vorstands und Aufsichtsrats der primion Technology AG. Dabei wird unter Unternehmensführung bzw. Corporate Governance das gesamte System der Leitung und Überwachung der AG und des Konzerns verstanden. Wesentlicher Bestandteil und Grundlage der Unternehmensführung sind neben den gesetzlichen Vorschriften, die Satzung, die auf der Homepage der Gesellschaft unter www.primion.de veröffentlicht ist, die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, soweit sie angewandt werden, die Geschäftsordnungen für Vorstand und Aufsichtsrat sowie die internen und externen Kontroll- und Überwachungsmechanismen. Eine transparente Corporate Governance fördert das Vertrauen der Aktionäre, Mitarbeiter, Geschäftspartner und der Öffentlichkeit in das Unternehmen.

1. Entsprechenserklärung nach § 161 AktG

Eine Entsprechenserklärung nach § 161 AktG wurde gemeinsam vom Aufsichtsrat und dem Vorstand verabschiedet und unterzeichnet und am 3. November 2009 auf der Homepage der Gesellschaft eingestellt. Darin erklären sämtliche Mitglieder beider Organe, dass den Empfehlungen der von der Deutschen Bundesregierung eingesetzten Kommission zur Unternehmensleitung und -überwachung mit Ausnahme der in der Entsprechenserklärung bezeichneten Punkte derzeit entsprochen wird und auch in Zukunft entsprochen werden soll. Die Entsprechenserklärung hat den folgenden Wortlaut:

„Vorstand und Aufsichtsrat der primion Technology AG begrüßen grundsätzlich die Intention der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex, transparente Leitlinien als wertvolle Richtschnur und Handlungshilfe für eine ordnungsgemäße Unternehmensführung vorzugeben. Der Deutsche Corporate Governance Kodex (nachfolgend als „Kodex“ bezeichnet) enthält Empfehlungen, von denen die Gesellschaften abweichen können. Die Gesellschaften sind dann aber verpflichtet, die Abweichungen jährlich offenzulegen und zu begründen. Vorstand und Aufsichtsrat der primion Technology AG haben die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG am 30. September 2008 abgegeben. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich für den Zeitraum vom 01. Oktober 2008 bis zum 04. August 2009 auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 06. Juni 2008, die am 08. August 2008 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde ("Fassung 2008"). Für den Zeitraum ab dem 05. August 2009 bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 18. Juni 2009, die am 05. August 2009 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde ("Fassung 2009").

Dies vorausgeschickt erklären Vorstand und Aufsichtsrat der primion Technologie AG, dass den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wird und in der Vergangenheit entsprochen wurde. Vorstand und Aufsichtsrat der primion Technology AG beabsichtigen, diese auch in Zukunft zu beachten. Lediglich die folgenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex wurden und werden nicht angewendet:

1. Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen

Der Kodex empfiehlt in Ziff. 3.8 (Fassung 2008), bei Abschluss von Haftpflichtversicherungen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder (sog. Directors and Officers Liability Insurances – D&O-Versicherung) einen Selbstbehalt vorzusehen. In Ziff. 3.8 des Kodex in der Fassung 2009 wird die Vereinbarung eines Selbsthalts nur noch für die D&O-Versicherung von Aufsichtsratsmitgliedern empfohlen, während der Selbstbehalt bei Abschluss einer D&O-Versicherung für Vorstandsmitglieder nun gesetzlich vorgeschrieben ist. Die primion Technology AG ist grundsätzlich nicht der Auffassung, dass das Engagement und die Verantwortung, mit der die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat ihre Aufgabe wahrnehmen, durch Vereinbarung eines Selbsthalts verbessert werden. Die bestehenden D&O-Versicherungen für Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat der primion Technology AG sehen daher in Abweichung von Ziff. 3.8 des Kodex in der Fassung 2008 keinen Selbstbehalt vor. Die primion Technology AG wird aus vorbenannten Gründen auch künftig keinen Selbstbehalt für die D&O-Versicherung von Aufsichtsräten vereinbaren und insoweit von der Empfehlung in Ziff. 3.8 des Kodex (Fassung 2009) abweichen.

2. Angabe der Ressortzuständigkeit von Vorstandsmitgliedern in der Geschäftsordnung

Der Kodex empfiehlt in Ziff. 4.2.1 Satz 2, dass eine Geschäftsordnung die Arbeit des Vorstands, insbesondere die Ressortzuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderliche Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss) regeln soll. Die primion Technology AG weicht von dieser Empfehlung insoweit ab, als die Geschäftsordnung des Vorstands die Ressortzuständigkeit einzelner Vorstandsmitglieder nicht explizit regelt. Die Ressortzuständigkeit ist jedoch Gegenstand eines Geschäftsverteilungsplans, auf den die Geschäftsordnung verweist, womit die in Ziff. 4.2.1 Satz 2 des Kodex angestrebte Transparenz aus Sicht der Gesellschaft hinreichend sichergestellt wird.

3. Altersgrenze für Vorstandsmitglieder

Gemäß Ziffer 5.1.2 des Kodex soll für Vorstandsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt werden. Eine solche Altersgrenze ist nicht vorgesehen, weil nach Auffassung der primion Technology AG die Leistungsfähigkeit der Vorstandsmitglieder nicht vom Erreichen einer unflexiblen Altersgrenze abhängig ist.

4. Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrats

Gemäß Ziff. 5.3.1 des Kodex soll der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, etwa einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) nach näherer Maßgabe von Ziff. 5.3.2 des Kodex und einen Nominierungsausschuss für Wahlvorschläge an die Hauptversammlung nach Maßgabe von Ziff. 5.3.3. Die primion Technology AG sieht aufgrund der Größe der Gesellschaft von der Bildung von Aufsichtsratsausschüssen ab. Im Übrigen ist die primion Technology AG der Auffassung, dass bei einem aus drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat die Effizienz der Arbeit des Aufsichtsrates durch die Bildung von Ausschüssen nicht erhöht würde.

5. Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder

Gemäß Ziffer 5.4.1 des Kodex soll bei der Wahl von Aufsichtsräten eine festzulegende Altersgrenze berücksichtigt werden. Eine solche Altersgrenze ist nicht vorgesehen, weil

nach Auffassung der primion Technology AG die Leistungsfähigkeit der Aufsichtsratsmitglieder nicht vom Erreichen einer unflexiblen Altersgrenze abhängig ist. Dem Unternehmen soll auch weiterhin die Expertise erfahrener Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen.

6. Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Gemäß Ziff. 5.4.6 des Kodex sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden. Auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen individualisiert im Corporate Governance Bericht gesondert angegeben werden.

Die Satzung der primion Technology AG - die jeweils aktuelle Fassung ist auf der Homepage der Gesellschaft veröffentlicht - sieht lediglich eine Festvergütung vor. Aus der Satzung lassen sich die individualisierten Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder ableiten, so dass auf die individualisierte Darstellung im Anhang des Konzernabschlusses verzichtet werden kann. Die primion Technology AG ist der Ansicht, dass alle Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Tätigkeit mit einem Höchstmaß an Engagement und Leistungsbereitschaft sowie mit dem Blick auf den langfristigen Unternehmenserfolg ausüben. Für eine verantwortungsvolle Aufsichtsratsarbeit ist es aus unserer Sicht daher nicht notwendig, zusätzlich eine erfolgsabhängige Vergütung vorzusehen. Die Gesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Anhang des Konzernabschlusses die Vergütung aller Aufsichtsratsmitglieder in einer Summe ausweisen.

7. Veröffentlichung des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte

Gemäß Ziff. 7.1.2 des Kodex soll der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes veröffentlicht werden. Die Berichterstattung der primion Technology AG für den Berichtszeitraum bis zum 30. Juni 2009 erfolgte nach Maßgabe der Berichtspflichten zur Rechnungslegung der Deutschen Börse AG für den Prime Standard. Demzufolge veröffentlichte die primion Technology AG den Konzernabschluss innerhalb von vier Monaten, die Quartalsberichte innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Berichtszeitraumes. Für die Berichtszeiträume ab dem 01. Juli 2009 wird die seit dem 26. Juni 2009 im General Standard notierte primion Technology AG ihren Jahresfinanzbericht gemäß § 37v Abs. 1 Satz 1 WpHG vier Monate nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres und den Halbjahresfinanzbericht gemäß § 37w Abs. 1 WpHG zwei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums veröffentlichen, da sie die Einhaltung der gesetzlichen Fristen für die Veröffentlichung der Berichte nach wie vor für ausreichend erachtet.

8. Erörterung von Halbjahres- und Quartalsfinanzberichten mit dem Aufsichtsrat

Gemäß Ziff. 7.1.2 Satz 2 des Kodex sollen Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte vom Aufsichtsrat oder Prüfungsausschuss vor Veröffentlichung mit dem Vorstand erörtert werden. Die primion Technology AG ist bislang von dieser Empfehlung abgewichen, da sie es für ausreichend erachtet hat, unterjährige Finanzberichte nur dann mit dem Aufsichtsrat zu erörtern, wenn deren Inhalt dazu begründeten Anlass geboten hat, insbesondere wenn ein Finanzbericht wesentlich und in nicht vorhersehbarer Weise von

den vorangegangenen Finanzberichten oder den Erwartungen abgewichen ist. Künftig wird die primion Technology AG der Empfehlung des Kodex gemäß Ziff. 7.1.2 Satz 2 folgen.“

2. Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Bei der primion Technology AG werden keine Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen und die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex hinausgehen, angewandt.

3. Arbeitsweise und Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat

Aufsichtsrat und Vorstand der primion Technology AG arbeiten bei der Steuerung und Überwachung des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen. Der Vorstand leitet das Unternehmen unter eigener Verantwortung. Er berichtet dem Aufsichtsrat aktuell, regelmäßig und umfassend über alle Entwicklungen und Ereignisse, die für die Geschäftsentwicklung und die Lage des primion-Konzerns von Bedeutung sind. Die Zusammensetzung des Vorstands und Aufsichtsrats sowie die Arbeitsweise beider Gremien sind in Ergänzung der aktienrechtlichen Vorschriften in der Satzung der Gesellschaft, die auf der Homepage der primion Technology AG unter www.primion.de öffentlich zugänglich gemacht ist, sowie den Geschäftsordnungen für Vorstand und Aufsichtsrat, die der Aufsichtsrat am 20. März 2009 beschlossen hat, geregelt. Die Arbeitsweise und Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat stellt sich danach im Wesentlichen wie folgt dar:

a.) Arbeitsweise und Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Der Vorstand der primion Technology AG besteht derzeit aus drei Mitgliedern und zwar aus dem Vorstandsvorsitzenden, Heinz Roth, dem Vorstand Vertrieb, Thomas Bredehorn, und dem Vorstand Finanzen, Thomas Becker. Sie tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung und arbeiten kollegial zusammen. Der gesamte Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, der Satzung oder der Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den gesamten Vorstand vorgeschrieben ist. Hierzu zählen z.B. Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts oder Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs, die für die Gesellschaft von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist. Im Übrigen führt das einzelne Mitglied des Vorstands den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung.

Die Geschäftsbereiche des Vorstands werden vom Vorsitzenden des Vorstands unter Berücksichtigung der Dienstverträge der einzelnen Mitglieder des Vorstands vorgeschlagen und dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorgelegt. Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die verschiedenen Geschäftsbereiche des Vorstands. Er repräsentiert den Vorstand gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit. Ebenso unterrichtet der Vorsitzende des Vorstands den Vorsitzenden des Aufsichtsrats regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens, wobei die übrigen Mitglieder des Vorstands ihn hierbei unterstützen. Der

Vorsitzende des Vorstands kann gegen Geschäftsführungsmaßnahmen von Vorstandsmitgliedern oder Beschlüsse des Gesamtvorstands Widerspruch einlegen. Macht er hiervon Gebrauch, muss die Geschäftsführungsmaßnahme unterbleiben bis der Gesamtvorstand hierüber entschieden hat.

Der Vorstandsvorsitzende beruft schließlich die Sitzungen des Vorstands ein und leitet diese. Die Geschäftsordnung regelt die Frage wann und wie Sitzungen des Vorstands einberufen werden, die Art und Form der Beschlussfassung sowie Mehrheitserfordernisse bei Beschlussfassungen. Zwar beschließt der Vorstand in der Regel in Sitzungen, doch können Beschlüsse auf Anordnung des Vorsitzenden des Vorstands auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernschriftliche (Telefax), fernmündliche oder mittels E-Mail oder vergleichbare Kommunikationsmedien übermittelte Stimmabgaben gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied der Art der Beschlussfassung widerspricht. Der Vorstand der primion Technology AG fasst Beschlüsse z.T. auch in der vorstehend beschriebenen Form, wobei hiervon in der Regel nur in eilbedürftigen Fällen Gebrauch gemacht wird. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstands gefasst, soweit nicht das Gesetz Einstimmigkeit vorsieht.

Der Vorstand erstellt ferner jährlich eine Unternehmensplanung (Investitions- und Finanzplanung). Er entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens und stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab. Auch informiert er den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Planung und Geschäftsentwicklung. An den Aufsichtsrat wird in der Regel in Textform berichtet. Der Vorstand bedarf nach seiner Geschäftsordnung zu Geschäften, welche die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft oder die Risikoexposition der Gesellschaft grundlegend verändern, der Zustimmung des Aufsichtsrats. Geschäfte in diesem Sinne können z.B. Grundstücksgeschäfte, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Aufnahme und Gewährung von Krediten sowie Investitionsvorhaben sein, sofern die vorgenannten Bedingungen erfüllt werden. Die Bedingungen werden insbesondere dann erfüllt, wenn die z.T. in der Geschäftsordnung vorgegebenen Schwellenwerte für die Geschäfte überschritten werden. Der Vorstand nimmt schließlich, soweit dies zweckmäßig und sinnvoll ist, an Aufsichtsratssitzungen teil, wobei der Aufsichtsrat nach eigenem Ermessen auch ohne die Mitglieder des Vorstands eine Sitzung abhalten kann.

Ausschüsse werden im Vorstand aufgrund der Größe des Gremiums nicht gebildet.

b.) Arbeitsweise und Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand des Unternehmens. Er berät und kontrolliert die Geschäftsführung des Vorstands entsprechend den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen.

Gemäß der Satzung besteht der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Momentan ist Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Johann Lohn Vorsitzender und Hans-Ulrich Schroeder stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats.

Die Satzung regelt schließlich die innere Ordnung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats, insbesondere wann und wie Sitzungen des Gremiums einzuberufen sind, die Art und Form der Beschlussfassung sowie Mehrheitserfordernisse bei Beschlussfassungen. Der Aufsichtsrat soll

in der Regel eine Sitzung im Kalendervierteljahr, er muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden in der Regel durch den Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen und geleitet. Mit der Einberufung, die unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen soll, werden die Gegenstände der Tagesordnung mitgeteilt. Die Einberufung kann schriftlich, fernschriftlich (Telefax, E-Mail), telegrafisch, fernmündlich oder mittels vergleichbarer Kommunikationsmedien erfolgen. Über einen Gegenstand der Tagesordnung, der nicht ordnungsgemäß angekündigt worden ist, darf jedoch nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse bedürfen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Art und Form der Beschlussfassung bestimmt schließlich der Vorsitzende der Sitzung. Auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seines Stellvertreters ist auch ohne Einberufung einer Sitzung eine Beschlussfassung im Wege schriftlicher, fernschriftlicher (Telefax, E-Mail), telegrafischer oder fernmündlicher Abstimmung oder mittels Videokonferenz oder vergleichbarer Kommunikationsmedien, oder durch eine Kombination dieser Medien, zulässig. Die vorstehende Art der Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen kann auch mit der Beschlussfassung in Sitzungen kombiniert werden. Der Aufsichtsrat der primion Technology AG fasst z.T. Beschlüsse in der vorgenannten Form, wobei hiervon in der Regel nur in eilbedürftigen Fällen Gebrauch gemacht wird.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat schließlich am 20. März 2009 seine derzeit geltende Geschäftsordnung beschlossen, die ergänzend zu den vorstehend beschriebenen Satzungsregelungen u.a. Empfehlungen für Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sowie Vorschriften zur Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters enthält.

Der Aufsichtsratsvorsitzende berichtet den Aktionären der primion Technology AG regelmäßig im Rahmen der Hauptversammlung über seine Tätigkeit.

Mitglieder des Aufsichtsrats sind im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung der Aufsichtsratsvorsitzende, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Johann Löhn, der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende, Hans-Ulrich Schroeder, und Francisco Bauzá Moré. Sie wurden in der Hauptversammlung der primion Technology AG am 20. März 2009 für fünf Jahre gewählt. Ausschüsse werden im Aufsichtsrat aufgrund der Größe des Gremiums nicht gebildet.

Der Vorstand der primion Technology AG
Der Aufsichtsrat der primion Technology AG